

## IV.

# Das Herrenhaus.

## 1. Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer.

Vom 12. October 1854.

(Ges.-Samml. S. 541.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. s. v. ordnen, im Verfolg des Gesetzes vom 7. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung S. 181), betreffend die Bildung der Ersten Kammer, was folgt:

- A. Das Gesetz, betreffend die Bildung der Ersten Kammer, vom 7. Mai 1853 und — wegen des jetzigen Namens Herrenhaus — das Gesetz, betreffend die Aenderung der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 in Ansehung der Benennung der Kammer und der Wahlbefähigung der Ersten Kammer, vom 30. Mai 1855 sind mitgetheilt in Num. A. zu Art. 65/68, bezw. Num. A. zu Art. 62 der Verfassungsurkunde, oben S. 218 und 194.
- B. Nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 soll die Erste Kammer bestehen „aus Mitgliedern, welche der Krone mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit berufen“. Es liegt auf der Hand, daß die Verordnung vom 12. October 1854 hieron abweicht, da sie in ihren §§ 4 bis 6 ganze Kategorien von Mitgliedern beruft, bei denen das Recht der Mitgliedschaft mit dem Verluße der Eigenschaft erlischt, in welcher die Präsentation erfolgt ist. Gleichwohl muß die Verordnung für zu Recht bestehend erachtet werden. Sie ist ordnungsmäßig verkündet, die Prüfung ihrer Rechtmäßigkeit steht also nach Art. 106 der Verfassungsurkunde nur den Kammeren zu. Im Abgeordnetenhaus ist in der Sitzungsperiode von 1854/1855 ein Antrag auf Aufhebung der §§ 8 bis 11 der Verordnung gestellt, in der Verfassungskommission darüber beraten worden, der von der Kommission erstattete Bericht aber nicht zur Verathung im Plenum gekommen. Seit dieser Zeit ist von dem Abgeordnetenhaus das Herrenhaus stets als gleichberechtigter konstitutioneller Partner, somit die Verordnung vom 12. October 1854 per factum conclusum als rechtmäßig anerkannt worden. Siehe v. Schulze Ab. I § 159 S. 584. Schließlich ist die Differenz nur eine quantitative, nicht eine qualitative. Es ist zwar richtig, daß die Eigenschaft, in welcher die Präsentation erfolgt, in ihrer Fortdauer von zufälligen Umständen abhängt; daß ein von der Universität präsentirter Professor, der an eine andere Universität versetzt wird, ein Bürgermeister, der nicht wieder gewählt wird aber noch sein Amt niederlegt, ein von den Verbänden des alten und dreizehnten Grundbesitzes präsentirtes Mitglied, welches sein Gut oder seinen Antheil veräußert, damit auch aufhört, Mitglied des Herrenhauses zu sein, und daß man solche Mitglieder nicht lebenslänglich nennen kann, ohne dem Worte Zwang anzuthun. Aber auch die Berufung auf Lebenszeit ist nicht in sich selbst als unzulässig zu betrachten, da das Recht der lebenslänglichen Mitgliedschaft nicht bloß unvereinbar ist mit einer Anerkennung der bürgerlichen Ehrenrechte — nach § 3 und Strafges.-B. §§ 33, 34 —, sondern unvollständig verloren geht mit dem Verluße der Preussischen Staatsangehörigkeit — Num. B., C. zu Art. 3 der Verfassungsurkunde, oben S. 49 und unten § 7 —, dessen Herbeiführung durch den Antrag auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit